



7/SN- ME/ME

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK  
D I R E K T O R I U M

Nr. 20/2004/ 9

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
zu GZ 00 0116/4-III/18/03  
Postfach 2  
1015 Wien

Wien, 16.2.2004

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Finanzkonglomeratengesetz erlassen und andere Bundesgesetze geändert werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17.12.2003, GZ 00 0116/4-III/18/03, nehmen wir zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem ein Finanzkonglomeratengesetz (FKG) erlassen wird sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Bankwesengesetz (BWG), das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

**Art. 2. des Entwurfes**

**§ 5 Abs. 2 erster Satz FKG - Anwendungsbereich**

Aus aufsichtsrechtlicher Perspektive erscheint es sinnvoll, im gegenständlichen Fall von einem „Opting out“ abzusehen und Untergruppen eines Finanzkonglomeraten, an dessen Spitze ein beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat steht, nicht im Vorhinein von einer zusätzlichen Beaufsichtigung auszuschließen. Es wird daher vorgeschlagen, der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen einer gesetzlichen VO-Ermächtigung zu ermöglichen, nähere Ausgestaltungen über die zusätzliche Beaufsichtigung von solchen Untergruppen erlassen zu können. Damit wäre gesichert, dass die FMA im Bedarfsfall auch Untergruppen adäquat im Sinne dieser Richtlinie beaufsichtigen könnte, falls etwa das beaufsichtigte Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerates keiner adäquaten Beaufsichtigung unterläge.

**Art 2. des Entwurfes**

**§ 7 Abs. 2 zweiter Satz FKG - angemessene Eigenmittelausstattung**

Die derzeitige Formulierung lässt aus unserer Sicht einen sehr weit reichenden Interpretationsspielraum offen. Denn bei unzureichender Eigenmittelausstattung könnte die Berücksichtigung von branchenübergreifenden Eigenmitteln zu einer Verschlechterung der Eigenmittelausstattung

führen; es sei denn es ist gemeint, dass die Abdeckung durch branchenübergreifende Eigenmittelbestandteile nur aus dem Überschuss anderer Finanzunternehmen des Finanzkonglomerates erfolgen kann.

## **Art. 2. des Entwurfes**

### **§§ 7 und 8 FKG - Beispielrechnungen**

In den Erläuterungen, Besonderer Teil zu §§ 7 und 8 FKG wird anhand von einfachen Beispielen gezeigt, welche Ergebnisse die verschiedenen Berechnungsmethoden liefern. Anhand dieser Beispiele ist jedoch ersichtlich, dass alle sektoral ermittelten Solvenzanforderungen von den branchenübergreifenden Eigenmitteln abgezogen werden, unabhängig davon, ob auf Ebene des Finanzkonglomerates die Eigenmittelausstattung ausreichend ist oder nicht. Diese Erläuterung steht jedoch wiederum in einem Spannungsverhältnis mit dem ersten Satz des § 7 Abs. 1 FKG, da dieser explizit verlangt, dass zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen an die in einem Finanzkonglomerat vertretenen Finanzbranchen, die Eigenmittelbestandteile gemäß den entsprechenden Branchenvorschriften heranzuziehen sind.

In der rechnerischen Darstellung sind einige kleine Fehler aufgetreten; die entsprechenden Korrekturvorschläge sind in der Anlage zu dieser Stellungnahme ersichtlich.

## **Art. 2. des Entwurfes**

### **Erläuterungen, Besonderer Teil zu § 3 Abs. 1 FKG**

Nachdem in den Begriffsbestimmungen in § 2 Z 13 FKG der Begriff „Gemischte Finanzholdinggesellschaft“ erläutert wurde, erscheint der Zusatz in § 3 dritter Satz der Erläuterungen, Besonderer Teil „sofern sie der Definition eines Finanzinstituts entsprechen“ entbehrlich. Bei einer Beibehaltung dieses Zusatzes wird folgende – durch Unterstreichen hervorgehobene - Ergänzung vorgeschlagen: „... gemischte Finanzholdinggesellschaft, sofern sie der Definition eines Finanzinstituts im Sinne des Art. 1 Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG entsprechen, ...“.

## **Art. 4. des Entwurfes**

### **§ 70 Abs. 1 Z 3 BWG – Vor-Ort-Prüfung**

Hinsichtlich § 70 Abs. 1 Z 3 BWG wird die folgende – durch Unterstreichen hervorgehobene - Ergänzung vorgeschlagen, sodass die Z 3 wie folgt lautet: „eigene Prüfer oder die Oesterreichische Nationalbank, letztere wenn hierdurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird oder wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder Raschheit gelegen ist, mit der Prüfung von Kreditinstituten, deren Zweigniederlassungen und Repräsentanzen außerhalb Österreichs liegen, von Kreditinstituten, die das Mutterunternehmen eines Finanzkonglomerates gemäß § 2 Abs. 14 FKG sind sowie von Unternehmen der Kreditinstitutsgruppe beauftragen. Die FMA hat zur Vor-Ort-Prüfung im Bereich der Bankenaufsicht hinsichtlich der Prüfung der ordnungsgemäßen Begrenzung von Marktrisiken (§ 26b Abs. 1 Z 1 bis 4) und Kreditrisiken (§ 2 Z 57) und zur Vor-Ort-Prüfung der ordnungsgemäßen Begrenzung von

Markt- und Kreditrisiken von Kreditinstituten oder- Kreditinstitutsgruppen in Finanzkonglomeraten die Oesterreichische Nationalbank zu beauftragen. ....

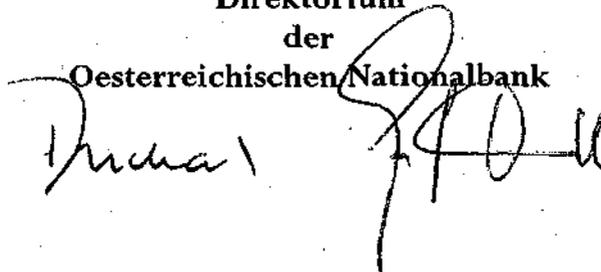
**Art. 4. des Entwurfes**  
**§ 70 Abs. 1 Z 3 BWG - Erläuterungen**

Im Bericht des Finanzausschusses vom 27. Februar 2002 (StProt Blg 1019) wird zur Änderung des § 70 Abs. 1 Z 3 BWG u.a. ausgeführt, dass „die OeNB mit der Kredit- und Marktrisikoprüfung in einem bankdominierten Finanzkonglomerat zu betrauen [wäre]“ und dass die OeNB „darüber hinaus bei anders ausgerichteten Prüfungen diese ebenfalls übernehmen, bzw. jedenfalls an diesen teilnehmen [kann]“.

Die Erläuterungen zu Z 15 (§ 70 Abs. 1 Z 3 BWG) stehen in einem bestimmten Spannungsverhältnis zu den Erläuterungen, Besonderer Teil zu § 15 FKG. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Erläuterungen zu Z 15 den folgenden Satz hinzuzufügen: „Darüber hinaus hat die FMA im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung die OeNB mit der Prüfung des Markt- und Kreditrisikos zu betrauen; ferner sind die OeNB und die FMA berechtigt, eigene Mitarbeiter an Prüfungen durch die jeweils andere Institution teilnehmen zu lassen.“

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium  
der  
Oesterreichischen Nationalbank



Anlage

Anlage

Gelöscht: 1

Beispielrechnungen:

Gelöscht: 1 ... [1]

1. Berechnung aufgrund des konsolidierten Abschlusses

Bei Methode 1 werden von den branchenübergreifenden Eigenmitteln alle sektoral ermittelten Solvenzanforderungen abgezogen.

	Kreditinstitut bzw. KI-Gruppe (Mutterunternehmen)	Versicherungsunternehmen	Wertpapierfirma (60% Tochterunternehmen)	Nichtbeaufsichtigtes Finanzunternehmen	Summe
<b>(Vollkonsolidierung)</b>					
Eigenmittel	67	12	22	7	67 (ohne Berücksichtigung der passiven Unterschiedsbeträge)
Solvenzanforderung	-32	-10	-17	-10	-69
Fehlbetrag					-2
<b>(Quotenkonsolidierung)</b>					
Eigenmittel	67	12	13,2 = (60% v. 22)	7	67
Solvenz-anforderung	-32	-10	-10,2 = (60% v. 22)	-10	-62,2
Überschuss					4,8

Gelöscht: U

Gelöscht: 40

Gelöscht: 12

Gelöscht: 40

Gelöscht: 72.2

Formatiert: Schriftart: 8 pt

Formatiert: Schriftart: 8 pt

Gelöscht: 10,0

2. Abzugs- und Aggregationsmethode

Bei dieser Methode werden von der Summe der branchenübergreifenden Eigenmittel der Einzelabschlüsse der Gruppenunternehmen die sektoral ermittelten Solvenzanforderungen und die Buchwerte der Beteiligungen an Gruppenunternehmen abgezogen.

	Mutterunternehmen (Bank) nichtkonsolidiert						
Beteiligungsbuchwerte	10	12	5	27			
	Versicherung	Wertpapierfirma 60% Tochter	nichtbeaufsichtigtes Finanzunternehmen	Mutterbank auf Solobasis	Abzug Beteiligungen	Eigenmittel der Gruppe	
<b>(Vollkonsolidierung) nicht anwendbar</b>							

Gelöscht: U

Eigenmittel auf Solobasis	12	22	7	67	-27	81
Solvenzanforderung auf Solobasis.	-10	-17	-10	-32		-69
Überschuss/Fehlbetrag	2	5	-3	35	-27	12
<b>(Quotenkonsolidierung)</b>						
Eigenmittel auf Solobasis	12	13,2 (= 60% v. 22)	7	67	-27	72,2
Solvenzanforderung auf Solobasis.	-10	-10,2	-10	-32		-62,2
Überschuss/Fehlbetrag	2	3	-3	35	-27	10

Formatiert: Schriftart: 8 pt  
 Gelöscht: 76  
 Formatiert: Schriftart: 8 pt

**3. Die Anforderungsabzugsmethode**

Die Anforderungsabzugsmethode ist die dritte Methode zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung im Finanzkonglomerat.

Von der Differenz aus branchenübergreifenden Eigenmitteln und sektoral ermittelten Solvenzanforderungen des Unternehmens an der Spitze des Finanzkonglomerates werden entweder die Beteiligungsbuchwerte des Spitzenunternehmens oder die quotalen Solvenzanforderungen an die untergeordneten Gruppenunternehmen abgezogen, je nachdem welcher der beiden Werte höher ist.

Gelöscht: und  
 Gelöscht: .

	Mutterunternehmen Bank nichtkonsolidiert		
Beteiligungsbuchwerte	10	12	5
	Versicherung	Wertpapierfirma 60% Tochter	nichtbeaufsichtigtes Finanzunternehmen
Eigenmittel auf Solobasis	12	22	7
Solvenzanforderung auf Solobasis.	-10	-17	-10
Überschuss/Fehlbetrag	2	5	-3
Eigenmittel des Mutterunternehmens	67		
Abzug max. (Beteiligungsbuchwerte vs quotale Solvenzanforderung)			
a) Versicherung	10		
b) Wertpapierfirma	12		
c) Nichtbeaufsichtigtes Finanzunternehmen	5		
Summe Beteiligung	27		
a) Versicherung	10		
b) Wertpapierfirma (60% quotale)	10,2		

Gelöscht: U

Gelöscht: der  
 Gelöscht: :  
 Gelöscht: -

Gelöscht: -

Gelöscht: U  
 Gelöscht: -

Gelöscht: Überschuss/Fehlbetrag:

Gelöscht: 2

Gelöscht: 3

ĉ) Nichtbeaufsichtigtes Finanzunternehmen	10
quotale Solvenzanforderung	30,2
Abzug der Solvenzanforderung des Mutterunternehmens	32
Überschuss des Finanzkonglomerats	4,8 = (67 - 32 - 30,2)

Gelöscht: U
Gelöscht: -
Gelöscht: 3
Gelöscht: Bereinigte Eigenmittel des Mutterunternehmens
Gelöscht: 42
Gelöscht: -
Gelöscht: 10